

Satzung

**zur Festsetzung
geschützter Landschaftsbestandteile -
Schutz des Baumbestandes auf dem
Gebiet der Gemeinde Krostitz**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (Sächs.GVBl. 1601), zuletzt geändert am 20.02.1995 (SächsGVBl. S. 106), hat der Gemeinderat Krostitz am 10.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Krostitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen der einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 8 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 3 Metern Höhe.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes;
3. Obstbäume;
4. Bäume an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3

Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderungen des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. die Bodenfläche unterhalb des Kronenbereichs durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,

2. eine Baumscheibe von weniger als 200 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, z. B. durch Ausheben von Gräben, oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße Straßenwinterdienst,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.

§ 4

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5

Pflegegrundsatz

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 8

Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwendung ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

Ausgenommen von der Regelung dieses Paragraphen sind Liegenschaften des Straßenbauamtes.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 15 cm Stammumfang ein Hochstamm mit Stammumfang 12 - 14 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Sollte eine gleichwertige Neupflanzung auf eigenem Grund und Boden nicht möglich sein, wird der Antragsteller verpflichtet, die Realisierung auf anderem Grund und Boden zu prüfen oder in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zweckgebunden zu zahlen.

Wächst ein Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

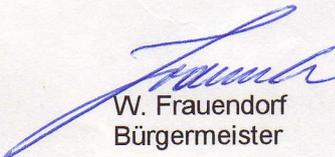
1. eine der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

Krostitz, 10. Juni 1996


W. Frauendorf
Bürgermeister

